



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de,

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	132. / 08.06.2009 / 13:15 – 14:15 Uhr
TOP:	03 – Änderung im DRS 10 Latente Steuern
Thema:	Darstellung des Regelungsbedarfs
Papier:	132_03a_DRS 10_Praesentation



Vorbemerkungen

- Der Regelungsbedarf wurde durch die vom DSR eingesetzte Expertengruppe identifiziert und mit ausgewählten Anwendern abgestimmt.
- Alle Anmerkungen beziehen sich auf den DRS 10 in seiner derzeit gültigen Fassung.
- Die Präsentation baut auf der Gliederung des DRS 10 in seiner derzeit gültigen Fassung auf.



Definitionen

- Tz. 3 des Standards ist zu überarbeiten
 - Permanente Differenzen,
 - Zeitliche Differenzen.
- Tz. 4 f. ist hinsichtlich der Einführung des Temporary Ansatzes zu überarbeiten (Übernahme A5: Streichung der quasi-permanenten und permanenten Differenzen).
- Tz. 36 ff. des Standards (Ausweis) ist anzupassen.
- Tz. 45 des Standards (Inkrafttreten) ist anzupassen.
- Empfehlung de lege ferenda A8 ist in den Standard zu übernehmen (temporäre Differenzen anstelle zeitliche Differenzen).



Voraussetzungen für den Ansatz aktiver latenter Steuern

- Eine Definition der Reichweite des Aktivierungswahlrechts (inhaltlich und zeitlich) wäre wünschenswert.

Betrachtungszeitraum für Verlustvorträge

- Der Betrachtungszeitraum hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Verlustvorträgen ist in Tz. 12 einzuarbeiten.
- Analogien bzgl. Zinsvorträgen und Steuererstattungen sind zu erwähnen.
- Erfolgsneutrale Darstellung im Rahmen der Kaufpreisallokation bei Unternehmenserwerben ist einzuarbeiten.
- Eine Aussage zur erfolgsneutralen Aufdeckung von Verlustvorträgen, z.B. auf Ebene der Muttergesellschaft, wenn durch den Erwerb dort Verlustvorträge nutzbar werden, wäre wünschenswert.



Temporäre Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz

- Gemäß Gesetzesbegründung sind latente Steuern auf solche Sachverhalte anzusetzen.
- Im Unterschied zu IFRS keine Regelung (Ausnahmen) im Gesetz vorgesehen.
- Bildung und Auflösung analog zum korrespondierendem Sachverhalt vs. Kongruenzprinzip.



Latente Steuern aus Konsolidierungsvorgängen

- Geschäfts- und Firmenwert im Einzelabschluss vs. der Behandlung von Unterschiedsbeträgen aus der Konsolidierung.
- Die Aussagen in Tz. 19 sollten untergliedert werden in
 - Latente Steuern aus Schuldenkonsolidierung und
 - Latente Steuern aus Zwischenergebniseliminierung:
 - Welcher Steuersatz ist anzuwenden?
 - Was passiert bei Zwischenverlusten?

Personengesellschaften

- Eine Aussage zum Einbezug von Ergänzungsbilanzen wäre wünschenswert.
- Ergeben sich Auswirkung auf den Gegenstand und Geltungsbereich des Standards (Einzelabschluss)?



Steuersatz

- Anwendung von Konzerndurchschnittssteuersätzen?
- Steuersatz des leistenden Unternehmens vs. Steuersatz des empfangenden Unternehmens.
- Welcher Steuersatz ist bei Personenunternehmen anzuwenden?
- Eine Aussage zur Darstellung von Steuersatzänderungen wird empfohlen.



Werthaltigkeitsprüfung

- Hinweise zur Durchführung der Werthaltigkeitsprüfung wären wünschenswert.
- Eine Beschreibung der Dokumentationsanforderungen sollte eingearbeitet werden.

Gesamtdifferenzen- und Einzeldifferenzenbetrachtung

- Ermittlung und Bewertung erfordert eine Einzeldifferenzenbetrachtung.
- Dokumentation (Inventar der Steuerabgrenzung).



Ausweis

- Eine Empfehlung hinsichtlich der Ausübung des Saldierungswahlrechtes ist zu befürworten.
- Sind alle Effekte aus der Anpassung von latenten Steuern in der GuV unter den Steuern zu erfassen oder ist in best. Fällen ein Ausweis im außerorderlichen Ergebnis zu bevorzugen?

Überleitungsrechnung

- Aussagen zum Aufbau oder Mindestangaben zur Ausgestaltung der Überleitungsrechnung wären wünschenswert.

Umfang und Grenzen der Übergangsvorschrift

- Die Einarbeitung eines Vertrauensschutz für Altfälle ist zu befürworten.